



PPCmetrics AG
Investment & Actuarial Consulting,
Controlling and Research. www.ppcmetrics.ch

Gestaltung der Altersleistungen

Umwandlungssatz: Nur eine Frage der Höhe?

In Anbetracht der oft hohen Pensionierungsverluste, die die Pensionskassen im aktuellen Umfeld tragen, ist eine Frage allgegenwärtig:

Wie tief soll der Umwandlungssatz festgelegt werden? Die Gestaltungsfreiheiten im überobligatorischen Bereich würden eine breitere Diskussionsbasis bieten.

IN KÜRZE

Die Gestaltungsfreiheiten bei der Festlegung des Umwandlungssatzes sind vielfältiger, als es die übliche Praxis vermuten lässt.

Der Umwandlungssatz legt fest, wie hoch die Altersrente für ein gegebenes Alterskapital ausfallen wird. Die Höhe und Bedingungen der Alterskinderrente, der anwartschaftlichen Partnerrente sowie eines allfälligen Todesfallkapitals oder Sterbegelds sind zusätzlich festzulegen. Wenn es darum geht, die Kosten der Altersleistungen zu senken, sind diese Elemente oft Teil der Diskussion. Aber die Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Altersleistungen sind vielfältiger.

Unterschätzte Modellvielfalt

Einige mögliche Varianten zur Festlegung des Umwandlungssatzes sind in der Tabelle «Varianten von Modellen betreffend Umwandlungssatz (UWS)» geschildert. Diese nicht abschliessende Aufzählung zeigt, dass die Vielfalt grösser ist, als oftmals angenommen. Gewisse dieser Varianten lassen sich zudem kombinieren oder leicht abändern, sodass das potenzielle Spektrum an Möglichkeiten schon fast überfordernd scheint.

Umgekehrt können aufgrund der Gegebenheiten oder Bedürfnisse der einzelnen Kasse gewisse Varianten schnell ausgeschlossen werden, sodass am Ende erfahrungsgemäss eine überschaubare Anzahl Wege weiterdiskutiert wird. Nachfolgend greifen wir einige der Merkmale und typischen Diskussionspunkte zu den Varianten auf.

Unterscheidung nach Höhe des Kapitals

Wenn Pensionierungen schon eine Belastung für die Beitragszahler bedeu-

ten, besteht ein Anreiz, die Solidarität so einzuschränken, dass sie nicht proportional mit dem Lohn respektive dem Altersguthaben wächst. Diese Überlegung kann zur Einführung eines Rentendeckels (Modell Cap) führen. Das hat allerdings den Nachteil, dass der kollektive Ausgleich in der Lebensdauer – der Urgedanke hinter der lebenslänglichen Rente – künstlich eingeschränkt wird.

Die Pro-Kopf-Limitierung der Querfinanzierung ist mit dem Modell Layer aber auch ohne Kapitalzwang möglich. Besonders in der Kommunikation kann es allerdings einfacher sein, einen Rentendeckel zu verteidigen, als die Differenz zwischen Umwandlungssätzen mit mehr und weniger Querfinanzierung zu erklären.

Ähnlich wie das Modell Layer funktioniert die vor allem bei Sammelstiftungen weit verbreitete Split-Lösung. Hierbei kommt auf dem BVG-Altersguthaben ein höherer Umwandlungssatz (typischerweise derjenige gemäss BVG) zur Anwendung als auf dem Rest. Dies hat den Vorteil, dass die BVG-Schattenrechnung damit direkt in den Umwandlungssätzen abgebildet wird. Dafür können für zwei gleich hohe Altersguthaben unterschiedliche Renten resultieren. Und bei einem Teilbezug in Kapital wird dieser anteilmässig auch dem BVG angerechnet. Im Modell Layer wird das Kapital dagegen «von oben abgeschöpft», sodass für gleiche Guthaben, die verrentet werden, auch immer dieselben Renten resultieren.

Riitta Arnold-Schäublin
Pensionskassen-Expertin
SKPE, Senior Actuarial
Consultant, PPCmetrics



Marco Jost
Dr. sc. math., Pensions-
kassen-Experte SKPE,
Partner, PPCmetrics



Unterscheidung nach Datum der Einzahlung

Ein mögliches Argument zur Begründung der Querfinanzierung der neu entstehenden Renten ist, dass die zur Pensionierung kommenden Versicherten auf ihrem Kapital meist über Jahre Zinsrisiken getragen haben und dafür nicht entschädigt wurden. Dies aber natürlich nur auf dem Guthaben, das nicht erst kurz vor Pensionierung einbezahlt wird.

Die logische Konsequenz dieses Denkens wären Ansätze wie die Modelle Timing oder Deadline. Bei ersterem ist für die Unterscheidung zwischen alten und jungen Einzahlungen das individuelle Pensionierungsdatum massgebend. Administrativ wird dies schnell kompliziert oder eigentlich nur umsetzbar, wenn man den tieferen Umwandlungssatz zum Beispiel auf Einlagen und freiwillige Einkäufe weniger als fünf Jahre vor Pensionierung beschränkt.

Das Modell Deadline unterscheidet dagegen nach einem fixen Kalendertag, was deutlich einfacher umsetzbar ist. Dafür ist die Begründung für ein absolutes Datum eher schwierig. In der Praxis wird diese Form (im Unterschied zum Modell Timing) öfters gebraucht, aber eigentlich immer als Übergangsbestimmung positioniert.

Zeitlich veränderliche Renten

Viel diskutiert werden seit einigen Jahren Modelle mit variablen Renten. Die Idee dahinter ist, dass die Rentner an Anlagemärkten beteiligt sind und das Risiko dafür (teilweise) selbst tragen. Entscheidend bei solchen Modellen ist, wie der variable Rententeil festgelegt wird. Ist er abhängig von der erzielten Rendite, sind dessen jährliche Schwankungen gross und nicht voraussehbar. Dafür ist jeder Neurentner von Anfang an beteiligt. Bei deckungsgradabhängigen Renten ist der variable Teil stetiger, dafür abhängig von Entscheidungen des obersten Organs zu den Bewertungsgrundlagen. Die Chancen und Risiken aus Sicht des Rentners hängen zudem stark von der Lage der Kasse zum Pensionierungszeitpunkt ab.

Eine Veränderung der Rente im Zeitablauf muss aber nicht zwingend von zufälligen Elementen abhängen. Falls dies bei Pensionierung schon klar deklariert wird, kann eine (überobligatorische) Rente auch sinkend festgelegt werden. Bei gleicher Belastung für die Kasse kann dafür der Anfangswert höher angelegt werden. Ein solches Modell (Trend) eignet sich gut, um den Versicherten die Wahl zwischen verschiedenen Rentenverläufen zu geben.

Mit der Idee, (nominal) sinkende Renten als Lösung zu verkaufen, tun sich viele Verantwortliche noch schwer. Dabei ist der Ansatz mit höheren Umwandlungssätzen und real sinkenden Renten nichts anderes als das, was wir in den Anfangszeiten des BVG hatten. **I**

Varianten von Modellen betreffend Umwandlungssatz (UWS)

| Bezeichnung | Beschreibung | Beispiel (UWS im Alter 65) |
|-------------|---|--|
| Split | Unterschiedliche UWS für BVG und restliches AGH | 6.8% für BVG-AGH 4.8% für restliches AGH |
| Cap | UWS gilt nur bis zu einem gewissen Betrag, danach Kapitalzwang | 6%, maximale Rente von 60 000 Franken p.a., das heisst Kapitalzwang für AGH über 1 000 000 Franken. |
| Layer | Unterschiedliche UWS für verschiedene Stufen von AGH | 6% für AGH bis 500 000 Franken 5% für AGH 500 000 bis 1 000 000 Franken 4% für AGH > 1 000 000 Franken |
| Timing | Tieferer UWS für Teil des AGH, das in einer gewissen Frist vor Pensionierung geäuft wird. | 4.5% für freiwillige Einkäufe und Einlagen weniger als fünf Jahre vor Pensionierung 5% für restliches AGH |
| Deadline | Höherer UWS für Teil des AGH, das an einem bestimmten Stichtag vorhanden war. | 5.4% für AGH Stand 31.12.2015 4.6% für restliches AGH |
| Bonus | Aufteilung des UWS in garantierten Teil und variablen Teil | Zielrente mit UWS 4.7% gerechnet, garantierte Rente mit UWS 4%; variabler Teil (bis max. UWS 5.4%) abhängig von erzielter Rendite. |
| Trend | UWS unterschiedlich für Rente mit unterschiedlichem (fixem) Trend | 5% mit konstanter Rente oder (wahlweise) 5.7% für Rente, die jährlich um 1% des Vorjahreswerts sinkt. |

AGH = Altersguthaben



mit Vergleichsindex das die Annehmlichkeiten sind...
Prognose...
Fazit...
Maßnahmen...

Publikationen

der Tragfähigkeit

Um sich viele Perspektiven zu verschaffen, ist es wichtig, die Tragfähigkeit zu bewerten. Mehr Licht in der Zukunft...

| Kategorie | Wert |
|-----------|------|
| ... | ... |
| ... | ... |
| ... | ... |

Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.

Videos



Unsere Fachleute teilen ihr Wissen und ihre Meinungen mit der Öffentlichkeit.



Stiftungszweck und Anlagepolitik

Wohlstand als Instanz...
 ... des Stift...

Tagungen

Erleben Sie uns live an den diversen Tagungen, die wir mehrmals jährlich organisieren.



Website



PPCmetrics AG
 Investment & Actuarial Consulting, Controlling and Research. **Mehr**